

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Weeze Nr. 38 - „Steegsches Feld“- 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 38 –Steegsches Feld- inklusive Begründung hierzu gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Um den steigenden Anforderungen zur Reduzierung des Einsatzes an fossilen Energieträgern im Bereich der Wohnbebauung Rechnung zu tragen, werden durch die vorliegende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 38 - Steegsches Feld- die Möglichkeiten für den Einsatz von Wärmepumpen erweitert. Hierzu werden die Textlichen Festsetzungen in Teil A entsprechend ergänzt.

Um der vermehrten Nachfrage nach Wohnbauten mit Zwerchhaus-(giebeln) zu entsprechen, werden mit der vorliegenden 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 38 -Steegsches Feld- weiterhin die Möglichkeiten für den Bau von Wohngebäuden mit Zwerchhaus geschaffen. Hierfür erfolgt eine entsprechende Ergänzung in Teil B.

Mit der vorliegenden 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 38 -Steegsches Feld- erfolgt keine Änderung der Planzeichnung.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 38 -Steegsches Feld- (textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) mit der dazugehörigen Begründung liegen ab sofort im Fachbereich 6 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 22, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorgenannten Unterlage werden zusätzlich im Internet unter [www.weeze.de](http://www.weeze.de), Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Weeze vom 12.09.2023, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans

gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und dass nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Weeze Nr. 38 -Steegsches Feldtritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

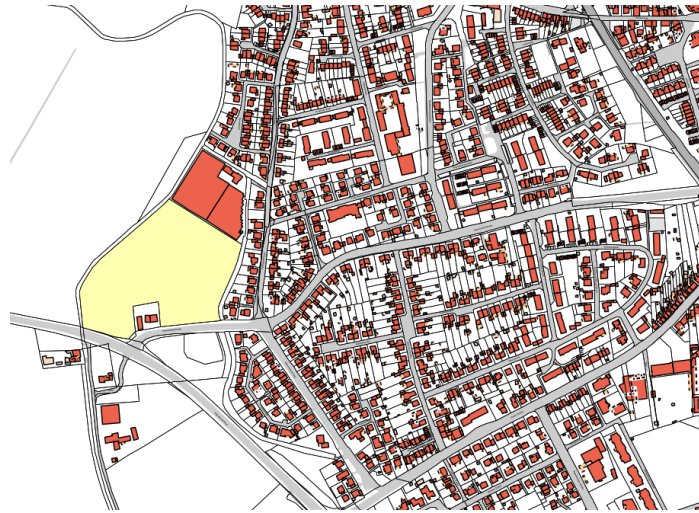
Weeze, 18.10.2023

Gemeinde Weeze

In Vertretung:

Wilhelm Moll-Tönnesen  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs entsprechend der Planzeichnung eindeutig fest.



© Geobasisdaten: Kreisverwaltung Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/42 v. 14.11.2007